mögens, ----------

- genehmigt den Jahresabschluss, ----------
- übt die Arbeitgeberrechte der Stiftung aus, -----
- *nimmt den Gemeinnützigkeitsbericht an.** ---------

**Abgeändert am 10. Mai 2011* ----------

Das Kuratorium kann zur Versehung der mit dem Stiftungszweck zusammenhängenden administrativen und operativen Aufgaben eine gesonderte Arbeitsorganisation errichten und auch Arbeitnehmer anstellen. ----------

Das Kuratorium erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung und übermittelt diesen samt dem Budgetbericht an die Gründerin, beziehungsweise gibt den sich der Stiftung Anschließenden diesen Bericht in der Sitzung des Kuratoriums bekannt *und veröffentlicht den Bericht auf ihrer Internetseite.** ----------

**Abgeändert am 10. Mai 2011* ----------

*Das Kuratorium entscheidet über die Genehmigung des Jahresabschlusses der Stiftung im Wege der Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit.** ----------

**Abgeändert am 10. Mai 2011* ----------

---------- **VI.** ----------

---------- **VERTRETUNG DER STIFTUNG** ----------

Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stif-

tung gegenüber Dritten sowie vor Gerichten und anderen Behörden. Der Vorsitzende des Kuratoriums ist zur alleinigen Vertretung der Stiftung berechtigt. In seiner Abwesenheit kann ein Kuratoriumsmitglied aufgrund der Einzelvollmacht des Vorsitzenden für ihn vorgehen. ----------

Der Kuratoriumsvorsitzende József PÁL ist berechtigt, über das Bankkonto der Stiftung selbständig zu verfügen. ----------

---------- **VII.** ----------

---------- **DAS AUFSICHTSORGAN** ----------

Sollten die Einnahmen der Stiftung einen Jahresbetrag in der Höhe von fünf Millionen HUF übersteigen, ist der Vertreter des Kuratoriums verpflichtet, die Gründerin rechtzeitig davon zu unterrichten. Die Gründerin hat innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung ein Kontrollorgan zur Kontrolle der Tätigkeit und der Bewirtschaftung der Stiftung zu errichten und die Gründungsurkunde um die sich auf das Kontrollorgan beziehenden Bestimmungen zu ergänzen. ----------

---------- **VIII.** ----------

---------- **DAS ERLÖSCHEN DER STIFTUNG** ----------

Die Stiftung erlischt in den in § 74/E-F des Ptk. bestimmten Fällen. Im Falle des Erlöschens der